

## **PRÄAMBEL**

Die Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und ihre Familien müssen aufgrund der vielfältigen Behinderungen zum Teil massive Einschränkungen im Lebensalltag in Kauf nehmen.

Der Verein versteht sich als Brücke (will Brücke sein) zwischen Betroffenen und Nichtbetroffenen, um die Lebensqualität der behinderten Menschen zu verbessern und ihre gesellschaftliche Integration zu verwirklichen.

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Dr.-Päßler-Schule“.
2. Sitz des Vereins ist die Dr. Päßler - Schule Meerane, Am Gewerbepark 3 08393 Meerane.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Dr.-Päßler-Schule e. V.“

### **§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein hat folgende Aufgaben und Ziele :

- a) Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung durch ergänzende Angebote.
- b) Information der Öffentlichkeit über :
  - die Arbeit der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
  - die Lebenssituation behinderter Menschen und ihrer Familien
- c) Förderung von Kontakten zwischen Behinderten und Nichtbehinderten
- d) Schaffung von Verbindungen zu Vereinen, Organisationen und Behörden
- e) Einbindung des gesellschaftlichen Umfeldes in die schulische Arbeit
- f) Hilfestellung geben bei der :
  - Freizeitgestaltung
  - Eingliederung in das Berufsleben
  - Suche nach geeigneten Wohn- und Lebensformen
- g) Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung der vielfältigen Probleme

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Ehrenmitgliedschaften können Personen gewährt werden, die sich um die Belange des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet :
  1. durch Tod
  2. durch Austritt
  3. durch Ausschluß
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es satzungsgemäße Verpflichtungen erheblich verletzt oder schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß muß auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes begründet werden.
4. Ein Mitglied kann durch einen Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind :
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an :
  1. Vorsitzende (r)
  2. (Stellvertretende(r))Vorsitzende (r)
  1. Kassierer (in)
  2. Kassierer (in)
  - Schriftführer(in)
  1. Beisitzer (in)
  2. Beisitzer (in)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom gesamten Vorstand vertreten. Jeder vertritt den Verein alleine.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Einzelfall Finanzausgaben bis zu 1000,00 € selbständig zu entscheiden. Der Kassierer führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Buchführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren nach dem Jahresabschluß zu prüfen.
5. Der Schriftführer führt die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.
6. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften beauftragen. Er muß dabei Art und Umfang der Geschäfte im einzelnen festlegen.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens über folgendes zu beschließen :
  - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes (aller drei Jahre)
  - e) Wünsche und Anträge
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, oder von einem vom Vorstand bestimmten anderem Mitglied geleitet.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Gültig sind nur die von anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmenübertragungen oder Stimmrechtsvollmachten sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, daß alle Mitglieder über einen bestimmten Beschlußantrag schriftlich informiert werden und ihnen die Möglichkeit zu einer brieflichen Stimmabgabe gegeben wird.

#### **§ 11 Protokollieren von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins bzw. Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Dr.- Päßler - Schule Meerane, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der im §2 dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele des Fördervereins der Dr.-Päßler-Schule der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Meerane zur Verfügung zu stellen. Als Liquidatoren werden die Vereinsmitglieder Katarina Pohle und Gabriele Schmieder tätig.

#### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. November 2017 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.